

12. Oktober 2012

BMF-010222/0120-VI/7/2012

An

Bundesministerium für Finanzen  
Finanzämter  
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Einkommen- und Körperschaftsteuer  
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Lohnsteuer

### **Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2013**

In Fällen, in denen eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen nicht vorliegt, sind die Regelbedarfsätze anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2013 heranzuziehen.

Altersgruppe	0 – 3 Jahre	Euro 190
	3 – 6 Jahre	Euro 243
	6 – 10 Jahre	Euro 313
	10 – 15 Jahre	Euro 358
	15 – 19 Jahre	Euro 421
	19 – 28 Jahre	Euro 528

Bezüglich der Voraussetzung für die Anwendung der Regelbedarfsätze wird auf die Ausführungen in der Lohnsteuerrichtlinie 2002 (LStR 2002 Rz 795 bis Rz 804) verwiesen. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können daraus nicht abgeleitet werden.

Bundesministerium für Finanzen, 12. Oktober 2012